

# Entschuldigungsverfahren Gymnasium Borghorst

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule hierüber **unverzüglich** (telefonisch) unterrichtet werden.

## Entschuldigungspflicht

Jedes Fehlen muss immer auch **schriftlich** entschuldigt werden. Bei Rückkehr an die Schule am Folgetag des Unterrichtsversäumnisses (bei längerer Abwesenheit spätestens am dritten Versäumnistag) ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Im Falle einer Krankheit reicht als Entschuldigungsgrund die Angabe "Krankheit" auf der Entschuldigung.

Die Klassenlehrer, - innen werden zu Beginn des Schuljahres dieses Verfahren eingehend mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Eltern besprechen.

Entschuldigungsformblätter sind auf der Homepage der Schule im Bereich "Service" unter <https://www.gymnasium-borghorst.de/wir-ueber-uns/veroeffentlichungen/> downloadbar. (Formlose schriftliche Entschuldigungen sollten die Ausnahme sein.)

## Entschuldigungsfomular

Für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler während der Unterrichtszeit aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen nach Hause entlassen werden, entschuldigt die verantwortliche Lehrkraft diese Fehlzeit. Kann der Schüler/die Schülerin auch am folgenden Tag nicht am Unterricht teilnehmen, muss die Schule ebenfalls zunächst unverzüglich (telefonisch), dann ggf. (s.o.) auch schriftlich darüber unterrichtet werden.

## Entschuldigung während des Schulbesuchs

Wird das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers nicht unverzüglich entschuldigt, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen kann schwerwiegende Konsequenzen haben:

Im Falle einer versäumten angekündigten Klassenarbeit gilt unentschuldigtes Fehlen z.B. als Leistungsverweigerung, weil keine ausreichende Begründung für das Versäumen der Arbeit vorliegt. Leistungsverweigerung ist mit der Note ungenügend zu bewerten.

### Sonstiges:

Bei längerem Schulversäumnis muss der Schule spätestens nach 2 Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung vorgelegt werden; sofern die Abwesenheit bereits durch ein ärztliches Attest entschuldigt wurde, entfällt diese Zwischenmitteilung.

Bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule ein ärztliches Attest. Diese Schulunfähigkeitsbescheinigungen müssen vom Arzt unterzeichnet sein.

Arzttermine sollten grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.